

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Brombachtal
--

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 hat die Gemeindevertretung Brombachtal am 20. Mai 2008 folgende **Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Brombachtal** beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die in Gefahr drohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

Solche Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

- Pitbull Terrier oder American Pitbull Terrier
- Staffordshire Terrier oder American Staffordshire Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Bullterrier
- American Bulldog
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Kangal (Karabash)
- Kaukasischer Owtscharka
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Napoletano

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Brombachtal, 21. Mai 2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brombachtal

K r e d e l
Bürgermeister

Anmerkung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der sich verfestigenden Rechtsprechung und in Anbetracht der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden hat der HSGB sein Satzungsmuster an die so genannte Rasseliste des § 2 Abs. 1 HundeVO angepasst und empfohlen, die gemeindliche Steuersatzung ebenfalls anzupassen.